

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode**

Vorlage 13/1716

alle Abg.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003)

- Drucksachen 13/2800, 13/3150 und 13/3250 -

Haushaltsgesetz 2003

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsgesetz 2003 gemäß § 28 (1) in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter

Abgeordneter Lothar Niggeloh

SPD

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsgesetz 2003 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattegespräch zum Haushaltsgesetz 2003 am 28. November 2002

1. Teilnehmer

Abg. Lothar Niggeloh	(SPD)
Abg. Angela Freimuth	(FDP) - entschuldigt
Abg. Edith Müller	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - entschuldigt

MR Brommund	(Finanzministerium)
MR'in Best	(Finanzministerium)
MDg'in Marienfeld	(Finanzministerium)
OAR'in Schlupp	(Finanzministerium)
RAngel Pirron	(Landtagsverwaltung)

2. Ergebnis

- Erhöhung der Kreditgrenze:
Betrifft § 2 a Abs. 1 Haushaltsgesetz 2003 in der Fassung der 1. Ergänzungsvorlage.
Die Kreditaufnahmegrenze für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) wird von 283,7 Mio. Euro auf rund 308 Mio. Euro erhöht. Das ist exakt der Ansatz des Jahres 2002. Der Ansatz hängt mit den neuen Bau- bzw. Mietmaßnahmen, die sämtlich in der 1. Ergänzungsvorlage umgesetzt worden sind, zusammen. Damit wird der BLB NRW in die Lage versetzt, für sämtliche neuen Vorhaben die Vorfinanzierungskosten zu tragen.
- Stundungsmöglichkeiten gegenüber der BVG:
Betrifft § 3 Abs. 8 - neu - in der Fassung der 1. Ergänzungsvorlage des Haushaltsgesetzes 2003.
Die Ermächtigung der niedrig verzinslichen Stundungsmöglichkeit des Landes gegenüber der Beteiligungsverwaltung NRW GmbH (BVG NRW) aus der ausstehenden Restkaufpreisforderung des Landes aus der Veräußerung der Geschäftsanteile an der LEG NRW GmbH dient nur der Klarstellung. Wegen der Bedeutung des Einzelfalls wird die grundsätzlich gemäß § 59 LHO bestehende Stundungsermächtigung in das Haushaltsgesetz übernommen.
- Kapitalerhöhung der WestLB:
Betrifft § 3 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 2003 in der Fassung der 2. Ergänzungsvorlage.
Alle Eigentümer (Land, zwei Sparkassenverbände und zwei Landschaftsverbände) haben sich im Sommer dieses Jahres darauf verständigt, der WestLB AG eine Kapitalerhöhung in Höhe von 1,25 Milliarden Euro zu gewähren. Zur Erhöhung dieses Grundkapitals wird die WestLB AG eine stille Einlage in Höhe von 1,25 Milliarden Euro aufnehmen. Die Rückzahlung erfolgt in Form von Aktien der WestLB. Die stille Einlage wird von Finanzierungsgesellschaften der jeweiligen Eigentümer erbracht (entsprechend ihren Anteilsverhältnissen). Auf die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW entfällt ein Betrag von rund 540 Millionen Euro. Die Finanzierungsgesellschaft des Landes NRW stellt der WestLB AG - ebenso wie die übrigen Gesellschaften - die stille Einlage Anfang des Jahres 2003 zur Verfügung. Zur Aufnahme von Krediten für den Erwerb der stillen Einlage "zu erstklassigen Konditionen" erhält sie eine Landesgarantie/Bürgschaft in Höhe des vorgenannten Betrages zuzüglich der abzusichernden Zinsverpflichtungen. Weiter-

re Erläuterungen finden sich im Kapitel 20 610, Titel 831 11 in der Fassung der
Zweiten Ergänzung des Haushaltsgesetzes.

gez. Lothar Niggeloh
Hauptberichterstatter

F. d. R.

i. A. Monika Pirron